

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben

„(VDE 9) Ausbaustrecke Leipzig - Dresden, Ersatz Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung Bf Coswig“, Bahn-km 99,800 bis 103,500 der Strecke 6363 Leipzig Hbf - Dresden-Neustadt in Coswig

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden (Planfeststellungsbehörde) vom 30.10.2025, Az. 521ppw/023-2023#020 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 24.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 08.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

(ABS Leipzig - Dresden, Bf Coswig, Ersatz Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist per E-Mail an die Planfeststellungsbehörde zu richten: PF-ABS-Leipzig-Dresden-Bahnhof-Coswig@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „(VDE 9) Ausbaustrecke Leipzig - Dresden, Ersatz Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung Bf Coswig“ in der Stadt Coswig, im Landkreis Meißen, Bahn-km 99,800 bis 103,500 der Strecke 6363 Leipzig Hbf - Dresden-Neustadt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen/Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen:

Neupositionierung von Oberleitungsmasten (Rück-, Neu- und/oder Ersatzneubau), Anpassungen GfB-Masten und Leuchtmittel, Anpassungen im Kabeltiefbau, Anpassungen von Verkehrs- und Rangierwegen, Errichtung einer Eingleisstelle, Umsetzung Weichenheizstation 1 und Anpassung Weichenheizstation 2 und 3.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Es werden Flächen, Boden und Vegetation im Zuge des Vorhabens dauerhaft neu sowie temporär während der Bauzeit beansprucht, dies kann auch zu Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die lokal vorkommende Tierwelt führen. Ferner wird mit der Erzeugung von gefährlichen Abfällen gerechnet. Das Vorhaben ist zudem mit bauzeitlichen oder abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen verbunden. Hinzu kommen Baulärm in schutzwürdiger Umgebung sowie auch bauzeitliche Erschütterungen.

Die Durchführung der Baumaßnahme steht in Wechselwirkung zur Realisierung und Umsetzung der geplanten Linienführung der S 84.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Wasserschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz, das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, 15.11.2025